

Satzung des Berufsverbandes der Deutschen Urologen e.V.

- Fassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.9.2008 -

I. Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Berufsverband der Deutschen Urologen e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Verbandes

Der Berufsverband der Deutschen Urologen e.V. tritt für die beruflichen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder ein. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Er nimmt die beruflichen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen im Gesundheitswesen im Inland und Ausland Handelnden wahr.
- b) Er fördert die Pflege des Gemeinschaftsgeistes unter den Urologen und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Urologie.
- c) Er fördert die berufliche Fortbildung und wirkt an der Gestaltung der Weiterbildungsordnung und des Berufsbildes mit.
- d) Er nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber unlauteren Wettbewerbshandlungen wahr.
- e) Im Rahmen seines Satzungszwecks pflegt der Verband gute Kontakte zur Deutschen Gesellschaft für Urologie e.V.

§ 3 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Münster. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Arzt und jede Ärztin für Urologie werden, der/die in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist oder Ärzte / Ärztinnen, die in der Weiterbildung zum Arzt / zur Ärztin für Urologie stehen.
- b) Außerordentliches Mitglied können werden bzw. wird
 - a) Ärzte/Ärztinnen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.
 - b) Personen, die an der Förderung des Vereins interessiert sind.Außerordentliche Mitglieder sind weder passiv wählbar noch stimmberechtigt.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrennadel können bei besonderen Verdiensten auf Vorschlag eines jeden ordentlichen Mitgliedes des Berufsverbandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind nur stimmberechtigt, soweit sie auch Mitglieder nach Abs. 1 sind.
- d) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium, das über die Aufnahme entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht, jedoch gegenüber dem Hauptausschuss begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Einspruch beim Hauptausschuss einlegen, der dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch den Tod des Mitgliedes;
 2. durch schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium mit ¼-jährlicher Frist zum Ende eines Geschäftsjahres;
 3. durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Ein Antrag auf Ausschluss muss von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern gestellt sein. Ein solcher Antrag ist schriftlich beim Präsidium einzureichen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss durch Beschluss mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Betroffene erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
3. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Der Ehrenrat entscheidet abschließend.
4. Falls ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages (Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 und ggf. beschlossene Umlage gemäß § 6 Abs. 3) in Verzug ist, endet seine Mitgliedschaft mit Schluss des Kalenderjahres, es sei denn, die Zahlung erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge (laufende Beiträge pro Jahr einschließlich Aufnahmegebühr) für ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt, die die Einzelheiten der Beitragsverpflichtung der Mitglieder regelt.
2. Auf Antrag kann das Präsidium Beiträge einzelner Mitglieder ermäßigen bzw. für das laufende Kalenderjahr von der Beitragserhebung absehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Hauptausschusses die Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung von Umlagen mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Umlagen dürfen nur beschlossen werden, um dem Verein Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks, die durch die laufenden Mitgliederbeiträge nicht gedeckt werden können, zuzuführen. Die Höhe der Umlage darf 50 % des regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder gemäß der Beitragsordnung nach Absatz 1 p. a. nicht überschreiten.

III. Organe

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (III 1.)
- b) Hauptausschuss (III 2.)
- c) Präsidium (III 3.)
- d) Landesversammlungen
- e) Landesvorstände
- f) Arbeitskreise
- g) Sachausschüsse
- h) Ehrenrat (zu d bis h (III. 4.)
- i) Ehrenpräsident

1. Mitgliederversammlung

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie soll stattfinden am Ort des Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Urologie und in zeitlicher Verbindung mit ihm.
Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es der Hauptausschuss beschließt oder mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich verlangen.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnung insgesamt in der Verbandszeitschrift und, soweit eine Verbandszeitschrift nicht vorhanden ist, schriftlich und/oder in elektronischer Form mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Diskussion des Jahresberichtes des Präsidiums; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums.
- c) Wahl der Rechnungsprüfer.
- d) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates.
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrennadel
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschl. des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins.
- a) Verabschiedung der Beitragsordnung.
- b) In den Fällen, in denen die vorliegende Satzung die Zustimmung der Mitgliederversammlung ausdrücklich bestimmt.
- c)

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem 1.Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von dem 2.Vizepräsidenten geleitet.
2. Über den Versammlungsablauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
4. Der Kassenbericht ist Bestandteil des Jahresberichtes des Präsidiums. Seine Prüfung erfolgt durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe und durch zwei Rechnungsprüfer, die der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Verein bekleiden. Sie bestimmen Zeit, Ort und Verfahren der Prüfung selbst.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder können beratend teilnehmen.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrennadel des Vereins bedürfen einer 3/4 -Mehrheit einer Mitgliederversammlung. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist geheim abzustimmen. Auf Antrag kann mit 2/3-Mehrheit eine offene Abstimmung durchgeführt werden.

2. Hauptausschuss

§ 11 Zusammensetzung, Befugnisse, Sitzungen

1. Der Hauptausschuss ist das Vertretungsorgan der Mitglieder und damit das Beschlussorgan des Vereins. Angehörige des Hauptausschusses sind:
 - a) Die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Vorsitzenden der Landesverbände,
 - c) die Vorsitzenden der Arbeitskreise.
2. Der Hauptausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums fallen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Hauptausschuss entscheidet über angemessene Vergütungen für Aufgaben, die den Zwecken des Vereins dienen; hierzu zählen auch die Vergütungsansprüche von Organmitgliedern des Vereins.
4. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt mindestens zweimal in einem Geschäftsjahr durch das Präsidium mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen, im Übrigen wenn das Präsidium es für erforderlich erachtet oder wenn es fünf Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich beim Präsidium verlangen.
5. Die Hauptausschusssitzungen werden vom Präsidenten geleitet mit Ausnahme des Sitzungsgegenstandes „Berichte der Landesvorsitzenden“. Hierfür überträgt der Präsident die Leitung der Hauptausschusssitzung vorübergehend dem jeweils vom Hauptausschuss für zwei Jahre gewählten Sprecher des Hauptausschusses.
6. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; in dringenden Angelegenheiten ist schriftliche Abstimmung zulässig.

3. Präsidium

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus folgenden Personen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Vizepräsident
 - d) Schriftführer
 - e) Schatzmeister.
2. Die Präsidiumsmitglieder werden im getrennten Wahlgang von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so ist durch den Hauptausschuss kommissarisch ein neues Präsidiumsmitglied zu bestimmen, dass bis zu einer Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet den Verein im Sinne des § 2 und vertritt ihn nach außen.
2. Der Präsident, in seiner Vertretung ein Vizepräsident, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind jeweils allein vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis der 1. Vizepräsident von dieser Befugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten und der 2. Vizepräsident bei Verhinderung des Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten Gebrauch machen darf.

3. Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses aus. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. . Führung der laufenden Geschäfte sowie derjenigen Geschäfte, die in einem vom Hauptausschuss beschlossenen Haushaltsvoranschlag angelegt sind.
 2. Führung des Schriftverkehrs.
 3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Hauptausschusssitzungen.
 4. Führung der Verhandlungen mit staatlichen Organen und Institutionen, der ärztlichen Selbstverwaltung, den Kostenträgern im Gesundheitswesen, anderen Berufsverbänden und auch auf internationaler Ebene.
 5. Bestellung von Vertretern zur Führung der Verhandlungen.
 6. Erstellung des Haushaltsvoranschlages.
 7. Einsetzung von Sachausschüssen.
 8. Vorbereitung und Abschluss von Verträgen mit Förderern des Vereinszwecks (Sponsoring).
 9. Bestellung des Geschäftsführers nach dieser Satzung.
 10. Einrichtung von Arbeitskreisen.
4. Das Präsidium hat das Recht, jederzeit eine Landesversammlung eines Landesverbandes unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

1. Die Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt und werden vom Präsidenten unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Präsidiums muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn zwei Präsidiumsmitglieder dieses schriftlich beim Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
2. Der vom Hauptausschuss für die Dauer von 2 Jahren gewählte Vertreter sowie auf Einladung des Präsidiums die Vorsitzenden der satzungsgemäß bestehenden Arbeitskreise, ggf. deren Stellvertreter, und der Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Urologie e.V. nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen des Präsidiums teil.
3. Das Präsidium kann zu den Sitzungen, insbesondere zur Beratung von bestimmten Sachfragen, auch Nicht-Mitglieder des Berufsverbandes einladen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das der Sitzungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.
4. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit; Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In eiligen Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig.

§ 15 Geschäftsführer

Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss das Amt des Geschäftsführers einrichten. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist dem Präsidenten und den Vizepräsidenten unmittelbar unterstellt. Sein Aufgabengebiet umfasst insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums. Näheres ist durch Geschäftsordnung zu regeln.

§ 16 Ehrenpräsident

Die Mitgliederversammlung kann einem ehemaligen Vereinspräsidenten die Würde eines Ehrenpräsidenten verleihen. Diese Verleihung erfolgt in der Regel auf Lebenszeit. Es sollte im Allgemeinen nicht mehr als ein Ehrenpräsident ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien des Vereins teilzunehmen. Er kann mit besonderen Aufgaben betraut werden. Stimmrecht hat er hier jedoch nur im Rahmen solcher Aufgaben, sonst hat er nur beratende Funktion.

4. Weitere Organe

§ 17 Landesverband

1. Der Berufsverband gliedert sich in Landesverbände, wobei diese den Bundesländern entsprechen. Bundesländer mit mehr als 300 Mitgliedern sind aufzuteilen, wobei jedoch nicht mehr als 2 Landesverbände innerhalb eines Bundeslandes möglich sind. Der Vorsitzende eines Landesverbandes ist Mitglied im Hauptausschuss.
2. Der Vorsitzende eines Landesverbandes hat im Hauptausschuss
bis 150 Mitglieder 1 Stimme,
über 150 Mitglieder 2 Stimmen.

Der Landesverband nimmt in seinem Bereich die Vereinsaufgaben wahr, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zustehen. Die Landesversammlung tritt nach Möglichkeit einmal jährlich zusammen, mindestens aber alle zwei Jahre. Hierzu ist auch das Präsidium des Vereins zu laden. Für Ladung, Beschlussfassung, Niederschrift gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß. Dem Präsidium ist ein Protokoll einer Landesverbandssitzung zuzuleiten.

§ 18 Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden und dem stellvertretenden Landesvorsitzenden. Die Landesversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand außerdem auch ein Schriftführer angehört. Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gegenüber dem Präsidium und dem Hauptausschuss und führt die Beschlüsse der Landesversammlung und des Hauptausschusses aus. Die für das Präsidium nach dieser Satzung geltenden Bestimmungen der §§ 12, 13 und 14 finden auf den Landesvorstand entsprechende Anwendung.

§ 19 Arbeitskreise

Arbeitskreise sind der Arbeitskreis der Belegärzte sowie der Arbeitskreis der leitenden Krankenhausärzte. Das Präsidium kann weitere Arbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreise wählen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und ggf. einen Schriftführer. Sie können darüber hinaus durch Geschäftsordnung zur Umsetzung ihrer spezifischen Aufgaben näheres regeln. Eine Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch das Präsidium. Über Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und dem Präsidium zuzuleiten. Die Arbeitskreise vertreten den Verein nach außen nur nach Abstimmung mit dem Präsidium aufgrund hierzu erteilter Vollmacht.

§ 20 Sachausschüsse

Das Präsidium kann zur Bearbeitung und Vorbereitung bestimmter Sachfragen Ausschüsse mit einem Vorsitzenden bilden und jederzeit auflösen. Ein Sachausschuss soll im Regelfall nicht mehr als drei Mitglieder umfassen. Der Vorsitzende kann in Einzelfällen, insbesondere zur Beratung von bestimmten Sachgebieten, außerordentliche und Nicht-Mitglieder des Berufsverbandes zu den Sitzungen mit Zustimmung des Präsidiums einladen und auch mit besonderen Aufgaben betrauen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Präsidium des Vereins zuzuleiten. Vorsitzende der Sachausschüsse sollen zu den Sitzungen des Hauptausschusses eingeladen werden.

Die Sachausschüsse vertreten den Verein nach außen nur nach Abstimmung mit dem Präsidium aufgrund hierzu erteilter Vollmacht.

§ 21 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses sein.

Der Ehrenrat bestimmt seine Verfahrensordnung selbst.

IV. Auflösung des Vereins

§ 22 Zuständigkeit und Durchführung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die mit Zustimmung des Hauptausschusses vom Präsidium einberufen wurde. In der Ladung ist ausdrücklich auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen. Zur Beschlussfassung bei dieser Mitgliederversammlung ist mindestens die Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss das Präsidium innerhalb von sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. In jedem Falle ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen notwendig; Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, wem das restliche Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation zufließen soll. Hierfür genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen hierzu bestimmt.